

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 23. Mai 1986  
Rote Reihe 6  
Telefon: 0511/12411  
Durchwahl: 1241-311  
Az: GenA 321403 III 21 R 245

### Rundverfügung G18/1986

#### **Unfallverhütung gemäß § 546 Reichsversicherungsordnung (RVO)**

Nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO sind die auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten gegen Arbeitsunfall versichert. (Versicherungsfrei sind Personen hinsichtlich der Unfälle im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, für das beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften oder entsprechende Grundsätze gelten - § 541 Abs. 1 Nr. 1 RVO -.) Die für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ehrenamtlich Tätigen (z.B. Kirchenvorsteher) sind gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO gegen Arbeitsunfall versichert. Gemäß § 539 Abs. 2 RVO sind gegen Arbeitsunfall ferner Personen versichert, die wie ein nach § 539 Abs. 1 RVO Versicherter tätig werden; dies gilt auch bei nur vorübergehender Tätigkeit. Bei diesem Personenkreis handelt es sich um die sog. unentgeltlich arbeitnehmerähnlich Tätigen. Zu ihnen gehören beispielsweise Bezirksfrauen und Leiter von Gemeindekreisen.

Träger der gesetzlichen Versicherung sind die Berufsgenossenschaften. Für die Mitarbeiter der kirchlichen Körperschaften ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zuständig, soweit sich nicht im Einzelfall die Zuständigkeit einer anderen Berufsgenossenschaft ergibt.

Nicht zum Zuständigkeitsbereich der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft gehören insbesondere:

- a) Kinderhorte, Kindergärten, Diakonie- und Sozialstationen, Schwesternstationen, Jugend- und Altenheime sowie andere diakonische Einrichtungen (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Schäferkampsallee 24, 2000 Hamburg 6),
- b) Friedhöfe (Gartenbau-Berufsgenossenschaft, Goethestraße 27, 3500 Kassel).

Es gehört zur vorrangigen Aufgabe der Unfallversicherung, Arbeitsunfälle zu verhüten (§ 537 Nr. 1 RVO). Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft hat uns für jede kirchliche Körperschaft folgendes Material zur Verfügung gestellt, das wir als Anlagen übersenden:

- a) Unfallverhütungsvorschriften, Auswahl für Betriebe ohne wesentliche technische Einrichtungen,
- b) Aushang gemäß § 660 RVO,
- c) Notfall-Rufnummern (Aushang).

Die Unfallverhütungsvorschriften sind den Versicherten zugänglich zu machen. Sie sollen deshalb an geeigneter Stelle möglichst ausgehängt oder ausgelegt werden. Dazu gehört auch die Pflicht zur Unterrichtung der Beschäftigten darüber, welche Berufsgenossenschaft für die Regulierung von Arbeitsunfällen zuständig ist. Wir bitten deshalb, die unfallversicherten Mitarbeiter entsprechend zu unterrichten.

Den Aushang gemäß § 660 RVO bitten wir an einer geeigneten Stelle, etwa im Gemeindehaus oder im Gemeindebüro, auszuhängen. Den Aushang "Notfall-Rufnummern" bitten wir mit den erforderlichen Angaben zu versehen und ebenfalls an gut zugänglicher Stelle auszuhängen. Wegen der Ersthelfer verweisen wir auf § 8 der Unfallverhütungsvorschrift "Erste Hilfe", VBG 109, (Unfallverhütungsvorschriften, Seite 90).

Im übrigen geben wir noch folgende Hinweise:

1. § 3 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Erste Hilfe" sieht in Verbindung mit § 6 derselben Unfallverhütungsvorschrift vor, daß Erste-Hilfe-Material jederzeit leicht zugänglich bereitgehalten werden muß (z. B. Verbandkasten nach DIN 13164).
2. Wir empfehlen, geeignete Mitarbeiter (z. B. Küster) zu einer Ersthelfer-Ausbildung zu entsenden. (Wenn diese Mitarbeiter bei der Entrichtung der Gebühren für die Ersthelfer-Ausbildung mitteilen, daß die

Erstellt am: 18.01.02

Ausbildung für die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft durchgeführt wird, trägt die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft die entstehenden Teilnahmekosten.)

3. Die kirchlichen Körperschaften werden gebeten, die in Frage kommenden Mitarbeiter in größeren, regelmäßigen Zeitabständen über die Gefahren zu unterweisen, die von Läuteanlagen ausgehen. Nach § 37 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften", VBG 1, in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift "Kraftbetriebene Arbeitsmittel", VBG 5, hat z. B. der Kirchenvorstand auch dafür zu sorgen, daß der Bereich der Läuteanlagen durch Unbefugte nicht betreten werden kann, wenn dadurch eine Gefahr für Versicherte entsteht.
4. Gemäß § 43 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" sind Feuerlöscheinrichtungen der Art und Größe des Betriebes entsprechend bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten. Von Hand zu betätigende Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit schnell und leicht erreichbar sein. Feuerlöscheinrichtungen sind mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen. Darüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen (z. B. Prüfvermerk am Feuerlöscher).
5. Gemäß § 5 der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel", VBG 4, (Unfallverhütungsvorschriften, Seite 45) hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und danach in bestimmten Zeitabständen überprüft werden.

Wegen der durch die Maßnahmen zu Nr. 4 und 5 etwa verursachten Kosten weisen wir auf folgendes hin:

Die Kosten für die Erstanschaffung von Feuerlöschern anlässlich von Neubauten und Erweiterungsbauten gehören zu den Bauausgaben und sind mit diesen zu finanzieren.

Die Wartungskosten für Feuerlöscher (einschließlich Ersatzbeschaffung) und für elektrische Anlagen gehören zu den Sachausgaben. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt B unter Nr. 2 der Haushaltsrichtlinien 1982 vom 19. Oktober 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 163). Der Bedarf der kirchlichen Körperschaften für diese Ausgaben ist bei dem Bedarfsmerkmal Sachausgaben in der Gesamtzuweisung berücksichtigt. Zusätzliche Mittel können von uns nicht bereitgestellt werden.

gez. Dr. von Vietinghoff